

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZB 148/93

vom

27. Oktober 1993

in der Familiensache

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. Oktober 1993 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Blumenröhr und die Richter Dr. Zysk, Nonnenkamp, Dr. Knauber und Dr. Hahne

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des 4. Zivilsenats - 1. Senat für Familiensachen - des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 30. April 1993 wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Eine mit der sofortigen Beschwerde angreifbare Ablehnung eines Wiedereinsetzungsgesuchs liegt nicht vor. Das Oberlandesgericht hat im Beschluß vom 30. April 1993 lediglich über den Prozeßkostenhilfeantrag der Beschwerdeführerin vom 1. März 1993 entschieden. Daß es dabei im Rahmen der Prüfung der Erfolgsaussicht des Rechtsmittels der Beschwerdeführerin die Möglichkeit verneint hat, ihr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zu gewähren, ist weder eine Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag vom 29. März 1993 noch eine "formelle Nichtbehandlung" dieses Gesuchs, wie die Beschwerdeführerin meint, sondern Teil der dem Gericht nach § 114 Satz 1 ZPO obliegenden Prognose. Im Beschluß vom 21. September 1993 hat das Oberlandesgericht die Entscheidung über "den" Wiedereinsetzungsantrag ausdrück-

- 3 -

lich zurückgestellt. Seine Entscheidung über die Wiedereinsetzungsanträge der Beschwerdeführerin vom 29. März 1993 und 19. Mai 1993 steht daher noch aus.

Gegen die Zurückweisung des Antrags auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe durch das Oberlandesgericht ist eine Beschwerde nicht zulässig (§ 567 Abs. 4 ZPO).

Blumenröhr

Knauber

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)